

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung
in Erziehungswissenschaft
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 31. März 2006

Aufgrund des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport - am 21. Dezember 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom , Az.: 15226 Tgb.Nr. 30/06, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. August 1998 (StAnz. S. 1527), zuletzt geändert durch Ordnung vom

8. November 2004 (StAnz. S. 1592), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Buchst. b wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zwei Leistungsnachweise und drei Teilnahmenachweise können bis zu einer Woche vor der ersten Klausur gemäß § 14 Abs. 1 nachgereicht werden. In diesem Falle erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.“

2. In § 17 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Wenn sich eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, so sind bei Nichtbestehen der Fachprüfung nur die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.“

3. In §19 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Spiegelstrich 3 werden in Satz 1 des Klammerzusatzes die Worte „oder „Biographieforschung“ “ durch die Worte „ , „Biographieforschung“ oder „Medienpädagogik“ “ ersetzt.

4. In § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 wird hinter dem auf das Wort „Wahlpflichtfächer“ folgenden 2. Spiegelstrich folgender 3. Spiegelstrich eingefügt:

„- – Medienpädagogik oder“

5. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe g Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei Bewertungen, die sich um mindestens eine ganze Note unterscheiden, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft im Benehmen mit den Prüfenden die endgültige Bewertung der Diplomarbeit fest.“

b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, ist die Teilnahme an den weiteren Fachprüfungen gemäß Absatz 2 nicht möglich.“

6. In § 24 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Als Zusatzfach kann auch der Allgemeine Teil einer Speziellen Erziehungswissenschaft gemäß § 21 Abs.2 Nr. 2 gewählt werden. In diesem Falle sind als Zulassungsvoraussetzung zwei Leistungsnachweise und ein Teilnahmenachweis gemäß Anhang B im Umfang von 10-12 SWS in diesem Bereich zu erbringen.“

7. In Anhang B werden in der Tabelle zum Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung jeweils im Klammerzusatz des Wahlpflichtfaches hinter den Worten „Biographieforschung oder“ die Worte „Medienpädagogik oder “ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2006

Der Dekan des Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen W. Falter